



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Beschluss

10 LA 40/21
5 A 706/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger und Zulassungsantragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 126/21 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7809272-438 -

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

wegen Drittstaatenbescheid (Griechenland)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - am 18. März 2021 beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichterin der 5. Kammer - vom 25. Januar 2021 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 10 LB 45/21 geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuzulassen, hat Erfolg. Denn der von ihnen geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) wurde von ihnen noch hinreichend dargelegt.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und einer abstrakten Klärung zugänglich ist, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, nicht schon geklärt ist und (im Falle einer Rechtsfrage) nicht bereits anhand des Gesetzeswortlauts und der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung sowie auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 5, zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; ferner: GK-AsylG, Stand: Juni 2019, § 78 AsylG Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2019, § 78 AsylG Rn. 21 ff. m.w.N).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (u.a. Senatsbeschluss vom 13.9.2018 - 10 LA 349/18 -, juris Rn. 2 ff.):

1. dass eine bestimmte Tatsachen- oder Rechtsfrage konkret und eindeutig bezeichnet,
2. ferner erläutert wird, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre, und

3. schließlich dargetan wird, aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.

Ob eine als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnete Frage entscheidungserheblich ist, ist anhand der Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts zu prüfen, soweit gegen diese keine begründeten Verfahrensrügen erhoben worden sind (ständige Rechtsprechung des Senats: zuletzt u.a. Senatsbeschluss vom 25.7.2019 – 10 LA 155/19 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Diese Tatsachenfeststellungen sind im Zulassungsverfahren bindend und unterliegen dort anders als in einem Berufungsverfahren keiner Richtigkeitskontrolle (Senatsbeschluss vom 25.7.2019 – 10 LA 155/19 –, juris Rn. 7 m.w.N.).

Die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Frage im Berufungsverfahren (2.) setzt voraus, dass substantiiert dargetan wird, warum sie im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche (neueren) Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (ständige Rechtsprechung des Senats: u. a. Senatsbeschluss vom 18.2.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 25.7.2017 - 9 LA 70/17 - m.w.N.). Die Begründungspflicht verlangt daher, dass sich der Zulassungsantrag mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils substantiiert auseinandersetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.6.2019 - 5 BN 4.18 -, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Darlegung einer Tatsachenfrage setzt außerdem eine intensive, fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus (Senatsbeschluss vom 18.2.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.1.2009 - 11 LA 471/08 -, juris Rn. 5), weil eine Frage nicht entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, die sich schon hinreichend klar aufgrund der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel beantworten lässt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 30.1.2014 - 5 B 44.13 -, juris Rn. 2, und vom 17.2.2015 - 1 B 3.15 -, juris Rn. 3, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Erforderlich ist daher über den ergebnisbezogenen Hinweis, dass der Bewertung der Situation in dem betreffenden Land zu der als klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfrage durch das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht gefolgt werde, hinaus, dass in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts und den von ihm herangezogenen Erkenntnismitteln dargetan wird, aus welchen Gründen dieser Bewertung im Berufungsverfahren nicht zu folgen sein wird (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 m.w.N). Dabei ist es Aufgabe des Zulassungsantragstellers, durch die

Benennung von Anhaltspunkten für eine andere Tatsacheneinschätzung, also insbesondere durch das Anführen bestimmter (neuerer) Erkenntnisquellen, darzutun, dass hierfür zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 f. m.w.N). Es reicht deshalb nicht, wenn der Zulassungsantragsteller sich lediglich gegen die Würdigung seines Vorbringens durch das Verwaltungsgericht wendet und eine bloße Neubewertung der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel verlangt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N, Hailbronner, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 28).

Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag der Kläger.

Sie halten für klärungsbedürftig,

„ob den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten werden und ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können und dadurch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK zu erwarten ist“?

Die Kläger treten unter Bezugnahme auf die der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021 (– 11 A 1564/20.A –) zugrundeliegenden Erkenntnisse, auf die das Verwaltungsgericht in den Gründen der Entscheidung nicht eingegangen ist bzw. von diesem nicht berücksichtigt worden sind, der insoweit auf Erkenntnismittel aus dem Jahre 2018 gestützten Annahme des Verwaltungsgerichts entgegen, nach Griechenland zurückkehrende dort als international schutzberechtigt anerkannte Personen würden zunächst bei Hilfsorganisationen oder über informelle Netzwerke eine Unterkunft finden müssen und können, entgegen. Das Verwaltungsgericht scheint seine Annahme im Wesentlichen damit begründen zu wollen, dass Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen nicht vermehrt auftrete. Ein diesbezügliches Erkenntnismittel (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018) wird allerdings lediglich für die Stadt Athen benannt, wo - nach den weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts - auch gerade ein Schwerpunkt der Angebote von Nichtregierungsorganisationen liegt. Die Kläger führen demgegenüber sinngemäß aus, dass eine erhebliche Anzahl von in Griechenland als schutzberechtigt anerkannten Personen dort obdachlos sei. Insoweit verweisen sie auf die (auf zahlreiche aktuelle Erkenntnismittel gestützten) Ausführungen auf Seite 14 ff. der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021 (– 11 A 1564/20.A –, juris Rn. 41 ff.), wonach tausende international Schutzberechtigte obdachlos seien. Die Kläger haben damit die Annahme des Verwaltungsgerichts, sie würden - als in Griechenland als international schutzberechtigt anerkannte Personen - über Hilfsorganisationen oder informelle Netzwerke eine Unterkunft finden können, hinreichend in Frage gestellt, zumal aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auch nicht in nachvollziehbarer Weise hervorgeht, aus welchen tatsächlichen Umständen dieser Schluss gezogen wird. Die Beurteilung von möglicherweise gegen Art. 4 GRC verstoßende Bedingungen in einem Mitgliedsstaat muss, jedenfalls, wenn diese - wie hier - ernsthaft zweifelhaft sind, auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 15). Den Entscheidungsgründen ist auch nicht hinreichend konkret zu entnehmen, dass im konkreten Einzelfall der Kläger diese von im Ausland lebenden Verwandten ausreichend finanzielle Unterstützung erhalten würden, um sich in Griechenland eine Unterkunft selbst finanzieren zu können.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 S. 3 AsylG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist schriftlich bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des 10. Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Malinowski

Feldmann

Kramer

Beglaubigt
Lüneburg, 19.03.2021

- elektronisch signiert -
Heidtke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle